

Präs: 21. März 1995

Nr.: 86/A-3R/95

A n t r a g

der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger, Dr. Hummer und Kollegen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz vom ... , mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gem. Art. 41 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 21 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird dem Nationalrat der nachstehende Gesetzesantrag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterbreitet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom ... , mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1013/1994, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 23e Abs. 6 wird wie folgt geändert:

"(6) Wenn die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben der Europäischen Union, das Angelegenheiten betrifft, für die Art. 44 Abs. 2 gälte, abweichen will, so hat sie den Bundesrat hievon vorab zu unterrichten. Eine solche Abweichung ist nur zulässig, wenn

- 2 -

der Bundesrat ihr nicht widerspricht. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union ein eigener Ausschuß zuständig ist."

2. Es wird folgender Art. 41a eingefügt:

"Artikel 41a. (1) Gesetzesvorschläge sind gleichzeitig an die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates zu verteilen.

(2) Der Bundesrat oder der Ausschuß, dem ein Gesetzesvorschlag zugewiesen wurde, kann bis zum Abschluß der Beratungen im Ausschuß des Nationalrates eine Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorschlag beschließen.

(3) Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Bundesrates."

3. Es wird folgender Art. 42 Abs. 7 eingefügt:

"(7) Stellt der mit der Vorberatung eines Beschlusses des Nationalrates betraute Ausschuß des Bundesrates fest, daß der Beschluß offensichtliche Schreib- und Druckfehler oder sprachliche Mängel enthält und tritt der mit der Vorberatung der Vorlage im Nationalrat betraute Ausschuß dieser Feststellung bei, so kann der Bundesrat eine entsprechende Änderung des Beschlusses des Nationalrates beschließen, die der Bundeskanzler bei der Kundmachung dieses Beschlusses im Bundesgesetzblatt (Art. 49 Abs. 1) zu berücksichtigen hat."

4. Art. 44 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes, in denen die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in

- 3 -

Gesetzgebung oder Vollziehung geregelt werden, können nur durch ein Bundesverfassungsgesetz geändert werden, das den Wortlaut dieses Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Solche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen überdies der in Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates."

5. Art. 49b Abs. 1, 1. Satz lautet:

(1) Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, hat stattzufinden, wenn dies der Nationalrat auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß oder der Bundesrat beschließt."

6. Art. 122 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates von der Bundesversammlung für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig."

7. Art. 148g Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden von der Bundesversammlung auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses des Nationalrates gewählt."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Verfassung und Föderalismus zuzuweisen.

Erläuterungen

Zu Z. 1. (Art. 23 e Abs.) 6:

In Analogie zur Regelung des Nationalrates soll auch der Bundesrat ein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Abweichung des jeweiligen Mitgliedes der Bundesregierung von einer bindenden Stellungnahme des Bundesrates erhalten. Es handelt sich dabei um jene Vorhaben, die zwingend durch das Bundesverfassungsgesetz, das nach Art. 44 (2) B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, umzusetzen sind.

Zu Z. 2. (Art. 41 a):

Durch die Einfügung eines neuen Art. 41 a soll eine verfassungsrechtliche Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen geschaffen werden. Eine detailliertere Ausformulierung soll in der Geschäftsordnung des Bundesrates erfolgen (siehe Antrag 84/A-BR/94).

Zu Z. 3. (Art. 42 Abs. 7):

Die Möglichkeit, redaktionelle Berichtigungen (offensichtliche Schreib- und Druckfehler oder sprachliche Mängel) an Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates vornehmen zu können, entspricht einer einstimmig verabschiedeten, bisher aber noch unerledigten Gesetzesinitiative des Bundesrates (62/A-BR/90 und 63/A-BR/91)

Zu Z. 4. (Art. 44 Abs. 2):

In einem Bundesstaat ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern von entscheidender Bedeutung. Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen und künftighin zu vermeiden, daß in Bundesverfassungsgesetzen oder Verfassungsbestimmungen außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes Regelungen über die Kompetenzlage vorgenommen

- 5 -

werden, sieht der neueingefügte Art. 44 Abs. 2 vor, daß Änderungen der Kompetenzverteilung nur durch eine ausdrückliche Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes selbst erfolgen dürfen. Um den Schutzbedürfnissen der Länder vor einseitigen Veränderungen der Kompetenzverteilung durch den Nationalrat Rechnung zu tragen, sollen solche Änderungen des B-VG der qualifizierten Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Z. 5. (Art. 49 b Abs. 1):

Ebenso wie der Nationalrat soll der Bundesrat die Durchführung einer Volksbefragung beschließen können.

Zu Z. 6. (Art. 122 Abs. 4 1. Satz):

Nachdem der Rechnungshof auch als Organ der Landtage tätig wird, sollte der Bundesrat in die Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes eingebunden sein.

Zu Z. 7. (Art. 148 g Abs. 2 1. Satz):

Auch für die Volksanwaltschaft gilt, daß sie für den Bereich der Verwaltung der Länder für zuständig erklärt werden kann. Deshalb sollte der Bundesrat auch in die Wahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft eingebunden sein.